Bad Rothenfelde
Heilbad im Osnabrücker Land
Mitteilungsvorlage

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.
HA 1 /	02.10.2026	Z/2026/001

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptabteilung	02.10.2026

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP		Status	
Rat	**05.11.2026**				

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister

Vor der Wahl des Ratsvorsitzenden sind die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl förmlich zu verpflichten, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Mit der Verpflichtung wird sinnvollerweise die Pflichtenbelehrung nach §§ 54 Abs. 3, 43 NKomVG verbunden.

Beides obliegt dem Bürgermeister, unter der Leitung der Sitzung durch den Dienstältesten. Nicht anwesende Ratsmitglieder werden in der ersten Sitzung an der sie teilnehmen verpflichtet und belehrt.

Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Der im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung an jedes Ratsmitglied verteilte Verpflichtungsnachweis ist daher zu unterschreiben und an die Verwaltung zurückzugeben.

Unterschriften	
Abteilungsleiter/in:	Bürgermeister

Anlage: